Änderung des Flächennutzungsplanes 2010 (FNP)

der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft "Bodanrück-Untersee", bestehend aus Konstanz, Allensbach und Reichenau

Teilverwaltungsraum III, Reichenau

Änderung Nr. 38 - Aufstellungsbeschluss, § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch

(BauGB)

Plangebiet - Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Beteili-

"Lindenbühl- gung, § 3 Abs. 1 BauGB

West"

Der gemeinsame Ausschuss der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Bodanrück-Untersee hat am 27.07.2022 in öffentlicher Sitzung folgende Beschlüsse gefasst.

1. Einleitung des Verfahrens zur 38. Änderung des Flächennutzungsplans 2010 nach § 2 Abs. 1 BauGB

2. frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB

Ziel der Änderung des Flächennutzungsplans: Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan sind die Flächen überwiegend als Landwirtschaftsfläche im Westen und Wohnbaufläche im Osten dargestellt. Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt eine Änderung in Wohnbaufläche mit den erforderlichen Ausgleichsflächen sowie eine Anpassung der Hauptverkehrsstraße an die tatsächliche Nutzung. Im nördlichen Plangebietsabschnitt wird die Sonderbaufläche des ZfP erweitert.

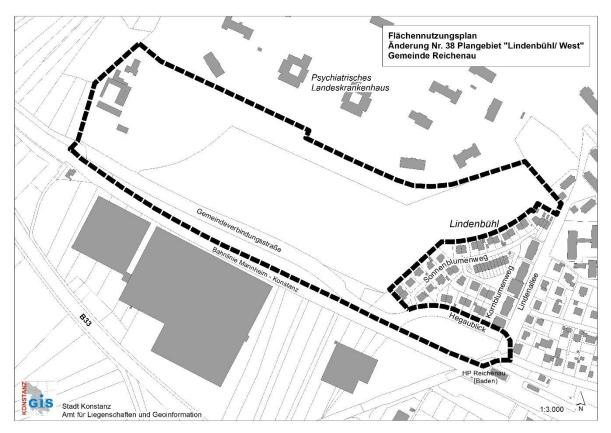
Flächenbilanz der 38. Änderung des FNP 2010

Nutzungen	FNP 2010	Darstellung neu
Wohnbaufläche Bestand	0,07 ha	0,27 ha
Wohnbaufläche Planung	4,35 ha	7,32 ha
Sonderbaufläche		1,83 ha
Fläche für Landwirtschaft	7,18 ha	2,15 ha
Hauptverkehrsstraße	1,16 ha	1,19 ha
Gesamt	12,76 ha	12,76 ha

Der Änderungsbereich der 38. Flächennutzungsplanänderung wird

- im Norden durch das Gelände des ZfP Reichenau
- im Osten durch die westlich des Sonnenblumenwegs bestehenden Bebauung des Ortsteils Lindenbühl,
- im Süden durch die Bahntrasse Mannheim-Konstanz und
- im Westen durch den landwirtschaftlichen Weg westlich des Gärtnereigeländes begrenzt.

Der räumliche Geltungsbereich ist dem in dieser Bekanntmachung dargestellten Kartenausschnitt zu entnehmen.



Ort und Zeit der Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Planentwürfe mit Erläuterungen werden im Zeitraum vom 26.09.2022 bis einschl. 28.10.2022 im Amt für Stadtplanung und Umwelt der Stadt Konstanz, Untere Laube 24, 5. OG, vor den Räumen 5.27 – 5.28 (Ansprechpartner/innen: Frau Mechthild Kreis, Zimmer 5.03, Tel. 07531/900-2537 und Herr Oliver Latzel, Zimmer 5.15, Tel. 07531/900-2533, E-Mail-Kontakt: bauleitplanung@konstanz.de) öffentlich ausgelegt. Im gleichen Zeitraum können die Unterlagen auch in der Gemeinde Allensbach im Bürgermeisteramt – Ortsbauamt – Rathausplatz 8 und in der Gemeinde Reichenau im Rathaus – Ortsbauamt 1. Obergeschoss Zimmer 14 während der dort üblichen Dienststunden eingesehen werden. Darüber hinaus können ab 26.09.2022 sämtliche o. g. Unterlagen im Internet unter dem Link www.konstanz.de/bauleitplanung eingesehen werden.

Dabei werden auch die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung aufgezeigt sowie Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu den Planentwürfen schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Da das Ergebnis mitgeteilt wird, ist die Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht während der genannten Frist abgegebene Stellungnahmen gemäß § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben können. Ferner wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetztes (UmwRG) gemäß § 7 Abs. 3 S.1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Bodanrück-Untersee Stadt Konstanz – Uli Burchardt Oberbürgermeister

Information zu den öffentlichen Bekanntmachungen von Bauleitplänen im Amtsblatt: Gemäß § 1 Abs. 2 der Satzung über Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Konstanz erfolgen öffentliche Bekanntmachungen im Amtsblatt der Stadt Konstanz. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Amtsblattes.